

II-12362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/69-Parl/90

Wien, 24. August 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5833/AB

Parlament
1017 Wien

1990-08-29

zu 5771/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5771/J-NR/90, betreffend Zerstörung von denkmalgeschützten Altstadthäusern in Salzburg und Hallein durch WEB-Firmen, die die Abgeordneten Herbert FUX und Genossen am 27. Juni 1990 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Frage, welche solcher Bescheide von den Landeskonservatoren ausgestellt werden können und welche der Zentrale, dem Präsidenten des Bundesdenkmalamtes, vorbehalten sind, regelt bereits grundsätzlich das Statut für das Bundesdenkmalamt aus dem Jahr 1982, das in seinem § 7 Abs.3 lit.b bestimmt, daß "Entscheidungen über Anträge auf gravierende Veränderungen wichtiger Denkmale (§ 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz)" dem Präsidenten (der Zentrale) vorbehalten sind.

Die Anfrage möchte ich konkret wie folgt beantworten: Weder ich noch ein Beamter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung haben je irgendeinem Bediensteten des Bundesdenkmalamtes Weisung gegeben oder sich auch nur in irgendeiner sonstigen Weise dahingehend geäußert, es möge irgendjemandem bei der Erlassung von Bescheiden in Denkmalschutzangelegenheiten "entgegenkommen werden"!

Was die Probleme und ihre Bewältigung rund um die in der Anfrage genannten Objekte betrifft, darf ich auf die Antwort zur parlamentarischen Anfrage Nr. 5770/J-NR/90 verweisen.

Der Bundesminister:

